

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Wimmelburg**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 02.08.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

### **B<sub>1</sub>: Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Haushaltsjahr 2018 nicht erreicht.**

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2018 war ein Fehlbetrag in Höhe von 108.978,29 EUR zu verzeichnen. Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 220.500 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis positiver als geplant. Jedoch war dieses nur zu erreichen auf Grund der Mehrerträge der Zuweisungen für die Sanierung der Kindertagesstätte.

### **B<sub>2</sub>: Der Ergebnisplan stellt sich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar.**

Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 210.600 EUR ausgewiesen.

Die Gemeinde Wimmelburg hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotenziale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

**B<sub>3</sub>: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

**B<sub>4</sub>: Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Wimmelburg nicht möglich.**

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2018 war ein Fehlbetrag in Höhe von 108.978,29 EUR zu verzeichnen.

Die Aufwendungen konnten nicht gedeckt wie bereits der Planansatz verdeutlicht.

**B<sub>5</sub>: Die Festlegungen des § 7 Abs. 2 GemKVO LSA zur unverzüglichen Erstellung der Zahlungsanordnung wurde auch für die Restzahlung des AZV nicht beachtet.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Buchung zum Verkauf Regenwasserkanal erfolgte erst in späteren Jahren. Der Zahlungseingang konnte jedoch nicht rückwirkend der Buchung zugeordnet werden. Daher erscheint der Kaufpreis als ungeklärter Zahlungseingang.